

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

den **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,

Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

Prozessbevollmächtigter: **■ ■ A ■**,
■ ■ ■,

Antragsteller und Berufungsführer,

g e g e n

des **■ ■ B ■**,

■ ■ ■,

Prozessbevollmächtigter: **■ ■ C ■**,
■ ■ ■,

Antragsgegner und Berufungsgegner,

wegen: **Antrag auf Parteiausschluss des Antragsgegners**

hier: Berufung gegen das Urteil im Verfahren LSG-Bbg 19/2

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 12. März 2020,

durch

den Richter

den Vorsitzenden Richter

den Richter

den Richter

den Richter

Michael Ebner als Berichterstatter,

Stefan Thöni,

Holger van Lengerich,

Georg von Boroviczeny und

Hartmut Semken

beschlossen:

- 1. Das Urteil des Landesschiedsgerichts Brandenburg vom 15. Dezember 2019, Az. LSG-Bbg 19/2, wird aufgehoben. Das Verfahren wird an das Ausgangsgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragsgegner ist Mitglied der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Am 2. April 2019 fasste der Bundesvorstand im Umlauf den Beschluss, beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen den Parteiausschluss zu beantragen. Dieses lehnte den Ausschluss am 28 Mai 2019, Az. LSG-NRW-2019-001-H, ab, da der Antrag unzulässig wäre. Tragender Grund war die nicht ordnungsgemäße Anhörung des Antragsgegners durch den Antragsteller.

Hiergegen legte der Antragsteller Berufung ein. Daraufhin hob das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen am 16 September 2019, Az. BSG 7 / 2019, auf und verwies das Verfahren an das LSG NRW zurück.

Wegen zwischenzeitlich eingetretener Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren verwies das Bundesschiedsgericht am 7. November 2019, Az. BSG 11 / 2019, das Verfahren an das Landesschiedsgericht Brandenburg. Dieses verwarf im Urteil vom 15. Dezember 2019 den Antrag auf Parteiausschluss als unzulässig.

Das Landesschiedsgericht Brandenburg verneinte eine Antragsberechtigung des Antragstellers, da er kein Gliederungsorgan im Sinne § 8 Abs. 1 S. 3 Schiedsgerichtsordnung (SGO) sei, sondern ein Organ der Gesamtpartei. Zudem sei der Antrag des Bundesvorstands nicht formfehlerfrei, da bei Antragstellung die 72-Stunden-Frist der Geschäftsordnung des Bundesvorstands noch nicht abgelaufen war und noch nicht alle Vorstandsmitglieder abgestimmt hatten bzw. ausdrücklich auf ihr Recht auf Beratung verzichtet hatten.

Nach Bekanntgabe einer vorläufigen Rechtsmeinung des Bundesschiedsgerichts wurde vom Antragsgegner der Antrag gestellt, das Verfahren an das Landesschiedsgericht Brandenburg zurück zu verweisen. Der Antragsteller hatte dagegen nichts einzuwenden.

II. Gründe

Das Bundessatzung verwendet den Begriff „Gliederung“ unsauber teils für Untergliederungen und teils für Untergliederungen und den Bundesverband (zum Beispiel in § 3 Bundessatzung (BS)). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Satzungsgeber mit der Formulierung in § 8 Abs. 1 SGO die Organe des Bundesverbandes von einer Antragsberechtigung ausnehmen wollte, denn dies würde § 6 Abs. 2 BS gegenstandslos werden lassen. Es ist daher eine Auslegung des Begriffs „Gliederungsorgan“ zu verwenden, die im Einklang mit der Bundessatzung steht. Eine Antragsberechtigung des Bundesvorstands ist damit gegeben.

Im Gegensatz zu anderen Ordnungsmaßnahmen spricht der Bundesvorstand einen Parteiausschluss nicht aus, sondern beantragt ihn lediglich. Von daher ist ein formeller Vorstandsbeschluss entbehrlich, solange der Antrag des Parteiausschlussverfahrens durch eine ordnungsgemäße Vertretung des Bundesvorstands beim zuständigen Schiedsgericht gestellt wurde. Die Vertretung vor den Schiedsgerichten kann im Geschäftsverteilungsplan zum Beispiel einem einzelnen Vorstandsmitglied (oder einer Teilgruppe des Vorstands) oder mittels Beauftragung Dritten (zum Beispiel einem Justitiar oder einem externem Rechtsanwalt) zugewiesen werden. Auf eine Einhaltung der Geschäftsordnung bei der Fassung des Beschlusses kommt es daher nicht an.

Der Antrag auf Parteiausschluss ist somit zulässig.

